OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651352/3/FP

Datum:
Linz, 19. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von I K, geb. x, x, vertreten durch Mag. Dr. H B, Rechtsanwalt in x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 12. November 2018, GZ: BHPEBSS-2018-515414/2-Al, betreffend die befristete und bedingte Erteilung einer Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid erteilte die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers nach Entziehung infolge eines Alkoholdelikts unter Vorschreibung von Kontroll- und Nachuntersuchungen und einer Befristung wieder. Die belangte Behörde stützte sich auf ein amtsärztliches Gutachten Dris. A B.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 10. Dezember 2018 rechtzeitig Beschwerde in der er sich ausdrücklich nur gegen die Befristung wandte, den Bescheid aber im Übrigen unangefochten ließ.
Der Bf begründete, dass ohnehin engmaschige Auflagen vorgesehen seien bei deren Einhaltung keine Notwendigkeit für eine Befristung bestünde.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht unter Beischluss des Verfahrensaktes mit Schreiben vom 18. Jänner 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt. Der Bf hat keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt und hält das Verwaltungsgericht eine solche auch nicht für erforderlich. Gemäß § 24 Abs 1 VwGVG wird von einer solchen deshalb abgesehen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Lenkberechtigung des Bf war zu VerkR21-147-2018/PE wegen eines Alkoholdeliktes zwischen 9. Mai 2018 und 9. November 2018 entzogen. Er wies einen Blutalkoholwert von 1,86 ‰ auf. [FSR]

Die Zusammenfassung des fachärztlichen psychiatrischen Gutachtens Dris. L lautet:
„Entsprechend seinen Angaben sind die Kriterien bzgl. eines Abhängigkeitsstadiums nicht erfüllt. Wobei der erhobene Promillewert von 1,84 Prom. auf eine Gewöhnung hinweist und das gesellschaftlich übliche Ausmaß von 1,60 Prom. übersteigt.
Er versucht seit 5/2018 abstinent zu leben.
Er sieht keinen Bedarf an einer Behandlung, da kein Craving besteht.
Im 1. Jahr der Abstinenz ist noch von einer erhöhten Rückfallwahrscheinlichkeit auszugehen.

Aufgrund der wiederholten Verkehrsdelikte und des hohen Promillewertes 05/2018 besteht eine Fahrtauglichkeit vorerst mit Befristung für 1 Jahr, in Verbindung mit regelmäßigen Laborkontrollen (CDT< 1,7%).
In 1 Jahr neuerliche Begutachtung empfohlen.[...]“

Auf Seite 8 der VPU heißt es:

„Besondere Beachtung verdient die Höhe der Alkoholisierung bei der Trunkenheitsfahrt, da Alkoholisierungsgrade von 1,6 ‰ BAK oder mehr mit gesellschaftlich üblichen Trinkmengen nicht erreicht werden können, sondern exzessive Alkoholzufuhr voraussetzen. Wenn es bei solch hohen Alkoholisierungsgraden nicht zu körperlichen Reaktionen kommt, die einen Antritt der Fahrt von vornherein unmöglich erscheinen lassen, ist dies auch ein Indikator für erhöhte Alkoholgewöhnung in Folge grundsätzlich vermehrten Alkoholkonsum zu werten. Dafür sprechen auch das Gefühl der Fahrtauglichkeit und das Fehlen gravierender Nebenwirkungen am Delikttag nach dem übermäßigen Alkoholkonsum. Der Untersuchte gibt auch einen regelmäßigen Alkoholkonsum an.

Insgesamt weist die sehr hohe Alkoholisierung am Delikttag deutlich auf immer wieder stark erhöhten Alkoholkonsum, auf eine sehr hohe Alkoholgewöhnung und damit auf das Vorliegen einer Alkoholproblematik im Sinne wiederholten Alkoholmissbrauchs hin.[...]“

Das amtsärztliche Gutachten ieS lautet:

„Herr K I kommt nach Führerscheinentzug wegen Lenken eines KFZ in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (1,86 Promille) zur amtsärztlichen Untersuchung.

Anamnestisch konnten keine Krankheiten festgestellt werden, die die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen würden. Die bei der amtsärztlichn Untersuchung festgestellte Einschränkung der Sehkraft wurde fachärztlich untersucht und ergibt die Notwendigkeit zum Tragen einer Fernbrille, Einschränkungen im Gesichtsfeld bzw. in der Nachtfahrtauglichkeit bestehen nicht. Im Zentrum der Beurteilung steht daher sein Alkoholkonsum.

Die diesbezügliche verkehrspsychologische und psychiatrische Abklärung ergibt, dass Herr K I bedingt geeignet ist zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1. Die Eignung steht unter der Bedingung, dass er seine Alkoholkonsumgewohnheiten nachhaltig ändert bzw. die bereits begonnene Änderung der Alkoholtrinkgewohnheiten beibehält.

Von verkehrspsychologischer Seite ist eine ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit zum Untersuchungszeitpunkt gegeben, die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist im Sinne der Fragestellung gegeben, es ist jedoch aus der Höhe der Alkoholisierung am Delikttag ein auffällig vermehrtes Alkoholkonsumverhalten mit gesteigerter Alkoholverträglichkeit ableitbar. Von verkehrspsychologischer Seite erscheint die Alkoholgewöhnung daher insofern bedenklich, als dass es dem Untersuchten dadurch möglich ist Alkoholisierungsgrade zu erreichen, bei denen eine rationale Verhaltenskontrolle und das Umsetzen möglicher guter Vorsätze nicht mehr gewährleistet erscheint. Der Untersuchte bleibt jedoch bei solch hohen Alkoholisierungsgraden soweit handlungsfähig, dass er ein KFZ in Betrieb nehmen und lenken kann - daraus lässt sich aus verkehrspsychologischer Sicht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine erneute alkoholisierte Verkehrsteilnahme ableiten. Eignungsvoraussetzend laut VPU ist somit die Vorlage von unauffälligen Kontrollbefunden.

Laut fachärztlicher Stellungnahme Psychiatrie des Dr. L besteht bei Herrn K ein schädlicher Gebrauch von Alkohol, derzeit abstinent. Die Kriterien einer Abhängigkeit sind laut Dr. L nicht erfüllt, es besteht jedoch aufgrund der Höhe des erhobenen Promillewertes zum Deliktzeitpunkt der Hinweis auf eine Gewöhnung, da er das gesellschaftlich übliche Ausmaß übersteigt. Von psychiatrischer Seite ist von einer erhöhten Rückfallwahrscheinlichkeit auszugehen. Der Vorschalg von Dr. L, die Eignung auf 1 Jahr zu befristen, beinhaltet die

Prognose, dass für diesen Zeitraum eine günstige Prognose erwartet werden kann - diese Prognose ist durch entsprechende Kontrolluntersuchungen zu sichern.
Eine verlässliche chemische Nachweismethode ist die Haaranalyse. Diese liefert für einen längeren Zeitraum eine verlässliche Aussage zum Alkoholkonsum. Herrn K hat angegeben, dass er künftig nur mehr selten Alkohol trinken werde. Bei der gegebenen Befundlage kommt daher eine Haaranalyse auf Alkohol nach 3 Monaten in Betracht. Insofern das Ergebnis der Haaranalyse nur einen geringen Alkoholkonsum ergibt (Ethylglucuronidkonzentration < 30 pg/mg), kann darauf aufbauend das Trinkverhalten mit vierteljährlichen alkoholrelevanten Laborwerten (MCV, GGT, CDT) beurteilt werden.
In Zusammenschau der Befunde, der Anamnese und der klinischen Untersuchung kann Herr K I als gesundheitlich bedingt geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 beurteilt werden. Eine Befristung auf ein Jahr - wie auch in den Leitlinien zur gesundheitlichen Eignung von Kraftfahrzeuglenkern angegeben - wird empfohlen. Kontrolluntersuchungen wie oben angegeben erscheinen aus amtsärztlicher Sicht notwendig."
[Formatierung nicht übernommen]

II.3. Beweiswürdigung

Aus den vorliegenden Unterlagen, insbesondere der VPU ergibt sich, dass der Bf in der jüngeren Vergangenheit gehäuft Alkoholmissbrauch begangen hat. Insbesondere die VPU wird diesbezüglich sehr deutlich. Zunächst ergibt sich aus dem aktenkundigen Vorfall, bei welchem der Bf einen Blutalkoholwert von 1,86 ‰ erreicht hat, ein exzessiver Alkoholkonsum (siehe dazu die Judikatur des VwGH unter Punkt III.2.1.). Dass der Bf im damaligen Zustand noch ein Fahrzeug in Betrieb nehmen und lenken konnte, weist auf eine beträchtliche Alkoholtoleranz hin, aus der und dem Fehlen gravierender Nebenwirkung die schlüssige VPU ableitet, dass der Bf einen grundsätzlichen vermehrten Alkoholkonsum aufwies. Diese Ergebnisse lassen sich mit der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme, die verkürzt Ähnliches ausführt und dem zusammenfassenden amtsärztlichen Gutachten gut in Einklang bringen.

Die ärztlichen Stellungnahmen bzw. die VPU erweisen sich sohin als schlüssig. Es ist nichts hervorgekommen, das hier Zweifel aufkeimen ließe. Insbesondere wendet sich der Bf nicht gegen die genannten Unterlagen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 24 Abs 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG die gesundheitliche Eignung.

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten "bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Im Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, ist gemäß § 2 Abs 3 FSG-GV die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontroll-untersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

III.2.1. „Was den ‚gehäuften Alkoholmissbrauch' iSd § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 anlangt, so ist dieser vor dem Hintergrund der Zielsetzung des FSG 1997 und der FSG-GV 1997, nur solchen Personen, die zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund sind, eine Lenkberechtigung zu erteilen und zu belassen (vgl. etwa VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0088), zu beurteilen. Der VwGH hat einen gehäuften Alkoholmissbrauch bei einem in der jüngeren Vergangenheit liegenden exzessiven Alkoholkonsum (VwGH 31.7.2017, Ra 2017/11/0064) angenommen, für den die Häufigkeit und die Intensität des Alkoholkonsums ausschlaggebend sind (VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232), wobei eine entsprechende Phase der Abstinenz zu berücksichtigen ist (VwGH 22.04.2008, 2006/11/0152)." (VwGH 26. Juli 2018, RA 2018/11/0063).
Anlass des vorliegenden Verfahrens war eine Alkofahrt des Bf. Bei dieser Gelegenheit wurde beim Bf eine Blutalkoholkonzentration von 1,86 ‰ gemessen. Die im Verfahren eingeholten Fachstellungnahmen haben ergeben, dass der Bf ein „auffällig vermehrtes Alkoholkonsumverhalten" und eine hohe Alkoholtoleranz, in Folge grundsätzlich vermehrten Alkoholkonsums aufweist. Der dargestellten Judikatur folgend ist beim Bf daher von gehäuftem Alkoholmissbrauch auszugehen. Zwar spricht der Psychiater von derzeitiger Abstinenz, jedoch liegt der für das Verfahren kausale Vorfall noch nicht so lange zurück, dass davon ausgegangen werden kann, dass er nicht mehr von Relevanz für das vorliegende Verfahren ist, weil bei Alkohol gerichtsbekannt hohe Rückfallgefahr in alte Konsummuster besteht.

§ 14 Abs 5 FSG-GV sieht in solchen Fällen neben einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme zwingend die Vorschreibung ärztlicher Kontrolluntersuchungen als Auflage vor.

Die Haaranalyse erweist sich angesichts ihrer Präzision und des überwachbaren Zeitraumes als Mittel der Wahl bei der Überwachung des Alkoholkonsums.

Die empfohlene Vorlage eines psychiatrischen Facharztbefundes bei der amtsärztlichen Nachuntersuchung ist erforderlich, um im Rahmen der weiteren Begutachtung die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu beurteilen und auch eine gutachtliche Aussage treffen zu können, ob nach Ablauf der Befristung eine weitere Beschränkung der Lenkberechtigung erforderlich sein wird. Die Frage, wie sich die innere Einstellung des Bf entwickelt hat, ist eine Fachfrage für den Facharzt für Psychiatrie. Auch dies ergibt sich im Ergebnis bereits aus der FSG-GV (§ 14 Abs 5).

III.2.2. Der Bf wendet sich auch nicht gegen die Vorschreibung von Auflagen in Form von Kontroll- und Nachuntersuchungen, sodass ein weiteres Eingehen auf diese unterbleiben kann, sondern fühlt sich lediglich durch die Befristung beschwert. Demgemäß stellt er auch nur den Antrag die Lenkberechtigung unbefristet zu erteilen.

Hiebei übersieht der Bf, dass im Falle der Vorschreibung ärztlicher Kontrolluntersuchungen, gegen die sich der Bf nicht wendet, gemäß § 2 Abs 1 letzter Satz FSG-GV auch eine zeitliche Befristung der Lenkberechtigung zu verfügen ist. Die Befristung liegt insofern nicht im Ermessen des Amtsarztes oder der Behörde, sondern ist diese bereits durch den Verordnungsgeber zwingend vorgesehen. Die vorliegend nach § 14 Abs 5 FSG-GV zwingend vorzuschreibenden Kontrolluntersuchungen können nicht ohne Befristung vorgeschrieben werden.

III.2.3. Es ergibt sich, dass dem Antrag des Bf, eine unbefristete Lenkberechtigung unter Auflagen zu erteilen die zwingende Regelung des § 2 Abs 1 l. S. FSG-GV entgegensteht und dem Beschwerdeantrag des Bf insofern nicht Folge gegeben werden kann.
Seine Beschwerde ist deshalb als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl